

Revision Gesellschaftsrecht – mögliche Auswirkungen auf Ihr Unternehmen



Dr. Peter Burkhalter und Dr. Boris Grell sind Rechtsanwälte bei Hodler & Emmenegger in Bern und Zürich (www.swisslawyersgroup.ch)

Im Zuge der Revision des GmbH-Rechts (vgl. dazu die Jus-News vom November 2006) werden weitere Gesetzesbestimmungen zum Gesellschaftsrecht den heutigen gesellschaftsrechtlichen Umständen und Bedürfnissen angepasst und aufeinander abgestimmt. Die hier besprochenen Neuerungen und weitere Gesetzesänderungen, treten zusammen mit den revidierten GmbH-Bestimmungen am 1. Januar 2008 in Kraft.

Allgemeines

In der anstehenden Revision werden neu verschiedene gesellschaftsrechtliche Bestimmungen einheitlich geregelt, weil sich die derzeitigen, sachwidrigen Abweichungen zwischen den verschiedenen Gesellschaftsformen nicht aufgrund wesensmässiger Unterschiede rechtfertigen lassen. Im Sinne dieser Harmonisierung werden auch die nachfolgend besprochenen Bestimmungen des Aktien- und Firmenrechts revidiert. Nicht erfasst von dieser «kleinen» Revision sind die geplanten Neuerungen der «grossen» Revision zum Aktien- und Rechnungslegungsrechts, die zur Zeit noch in Vorbereitung sind.

Einpersonengesellschaft

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft sind nicht mehr zwingend drei Gründungsaktionäre erforderlich. Vielmehr kann eine Aktiengesellschaft inskünftig bereits durch eine natürliche Person oder juristische Person oder eine andere Handelsgesellschaft als Einpersonengesellschaft gegründet werden.

Verwaltungsrat und Vertretung

Nicht mehr notwendig ist, dass sich der Verwaltungsrat aus Mitgliedern zusammensetzt,

die mehrheitlich in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht oder eine EU-EFTA-Staatsangehörigkeit besitzen. Inskünftig kann die Gesellschaft durch ein Mitglied des Verwaltungsrats oder einen Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden. Verfügt keine in der Schweiz wohnhafte Person über eine Einzelzeichnungsbezeichnung für die Gesellschaft, kann das Wohnsitzerfordernis für die Vertretung der Gesellschaft auch durch das Zusammenwirken mehrerer Personen (mit Wohnsitz in der Schweiz und Kollektivzeichnungsbezeichnung) erfüllt werden. Diese neue Regelung bewahrt und sichert über einen personellen Anknüpfungspunkt in der Schweiz die rechtsverbindliche Kommunikation mit der Gesellschaft, erscheint in einer zunehmend internationalen Wirtschaft jedoch sachgerechter und beseitigt einen unnötigen Standortnachteil der heutigen Regelung.

Keine Pflichtaktie mehr

Bislang war es Wahlvoraussetzung, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats auch Aktionäre der Gesellschaft sind und darum formell mindestens eine Aktie halten müssen. Trotz des zutreffenden Arguments, dass die Mit-

glieder des Verwaltungsrats das wirtschaftliche Risiko der Gesellschaft mittragen sollten, wurde diese Wahlvoraussetzung ersatzlos gestrichen, zumal die Mitglieder des Verwaltungsrats diese (Pflicht-)Aktie(n) regelmässig nur treuhänderisch halten. Weil die Mitglieder des Verwaltungsrats damit nicht mehr zwingend Aktionäre der Gesellschaft sind, musste eine ergänzende Neuregelung geschaffen werden, die es solchen Mitgliedern ermöglicht, trotz fehlender Aktionärsstellung dennoch an der Generalversammlung teilnehmen und Anträge stellen zu können (Art. 702a rev. OR).

Transparente Vergütungen

Börsenkotierte Aktiengesellschaften müssen bereits seit dem 1. Januar 2007 die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung offenlegen (Art. 663b bis OR). Dabei müssen die direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen im Anhang zur Bilanz angegeben werden. Ob und inwieweit in Zukunft auch Gesellschaften ohne kotierte Aktien zu einer Offenlegung der Vergütungen an ihre Organe verpflichtet werden sollen, ist derzeit noch offen und wird erst mit der kommenden Aktienrechtsrevision entschieden werden.

In der nächsten Ausgabe der immobilia werden einzelne Neuerungen zum Firmenrecht besprochen. Zudem stellen wir die Übergabebestimmungen zur Revision kurz vor und zeigen auf, welche Vorkehrungen und Anpassungen aufgrund der Änderungen des Gesellschaftsrechts getroffen werden müssen.

ANZEIGE

lentjesCONSULTING

Sie wissen, dass Sie gefragt sind aber wissen Sie, wo Sie professionell unterstützt werden?

Ich freue mich, Sie kennen zu lernen!

Lentjes Consulting, Beckenhofstrasse 1
8006 Zürich, Tel. 044 365 30 09
iris.lentjes@lentjes-consulting.ch



WWW.LENTJES-CONSULTING.CH

Veranstaltungshinweis

Fachtagung Grünflächenmanagement. Am Donnerstag, 15. November 2007, 9.30 bis 16.00 Uhr, findet an der Hochschule Wädenswil die Fachtagung Grünflächenmanagement statt. Im Zentrum steht das Thema «Qualität von Grünräumen». Wie definiert man Qualität? Wer setzt die Massstäbe? Was kostet Qualität und was ist sie uns wert? Detailprogramm und weitere Infos unter www.unr.ch/gruenflaechenmanagement.